

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2212/22

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 0456/22 - Bebauungsplan HOH748 "Angerberg" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Änderungsantrag

Die Beschlussvorlage der Drucksache wird wie folgt geändert:
(Ergänzungen **fett** und Streichungen durchgestrichen markiert)

01

Für den Bereich südlich der Wartburgstraße und westlich der Straße Am Angerberg sowie westlich des Ortsteilfriedhofes in Hochheim soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan HOH748 "Angerberg" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt. **Der Vorentwurf ist dergestalt neu zu planen, dass weder Wohngebäude noch die Sporthalle in der Klimaschutzzone 1 liegen.**

(...)

02

~~Der Vorentwurf des Bebauungsplanes HOH748 "Angerberg" in seiner Fassung vom 03.11.2022 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.~~

Das vorliegende gesamtstädtische Klimagutachten besitzt die Durchdringungstiefe der Flächennutzungsplanung. Auf Grundlage dieses Gutachtens ist es nicht möglich, eine genaue kleinräumliche Abgrenzung zwischen den Klimaschutzzonen 1 und 2 auf Maßstabebene der Bebauungsplanung vorzunehmen. Um die Klimabelange ausreichend zu berücksichtigen, wird es erforderlich, ein lokales Klimagutachten für das Gebiet des Bebauungsplans zu erstellen. Erst im Ergebnis dieses kleinräumlichen Klimagutachtens ist es möglich, die konkreten Auswirkungen zu diagnostizieren, Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung herauszuarbeiten oder ggf. auch eine Bebauung in Teilen zu verwerfen. Die Auswahl der Gutachter und die Prüfung des Gutachtens erfolgt durch das Umwelt und Naturschutzamt.

Die vorgesehene, größtenteils kleinteilige und zwei- bis dreigeschossige Bebauung dürfte in dem geplanten Umfang zu keinem relevanten klimatischen Funktionsverlust der Flächen führen, wenn umfassende, stadtklimatische Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden (z. B. Gründächer, geringe Flächenversiegelung, Begrenzung der Baumasse und -höhen, Gebäudeausrichtung).

Die Errichtung einer neuen Schulsporthalle am Standort Hochheim ist für die Funktionsfähigkeit des

Schulbetriebs dringend notwendig. Mit dem Stadtratsbeschluss-Nr. 0211/17 wurde das Aufwachsen der Gemeinschaftsschule zur Dreizügigkeit beschlossen. Es gab bereits Voruntersuchungen zur Anordnung einer Zwei-Feld-Halle auf dem gegenüber der Schule befindlichen Sportplatz. Dieser Ansatz wurde im Ergebnis der Untersuchung nicht weiter verfolgt, da die topgraphischen Verhältnisse einen Hallenneubau als nicht realisierbar erscheinen lassen. Um den o.g. Stadtratsbeschluss vollumfänglich umzusetzen ist ein Hallenneubau im Geltungsbereich des Bebauungsplans unumgänglich.

Dem Vorschlag der Fraktion der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, den Vorentwurf des Bebauungsplans HOH748, derart neu zu planen, dass weder Wohngebäude noch die Sporthalle in der Klimaschutzzone 1 liegen, kann nicht gefolgt werden.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

14.12.2022

Datum